

Wahlanweisung
für die
Bürgermeisterwahl
in
Sulzbach-Rosenberg
am
14. Januar 2024

Briefwahlvorstand
- WA 2 -

INHALTSÜBERSICHT

1.	Allgemeines zum Briefwahlvorstand	4
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands	4
1.1.1	Aufgabe	4
1.1.2	Anwesenheit	4
1.1.3	Beschlussfähigkeit	4
1.1.4	Sonstiges.....	4
1.2	Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums.....	4
1.3	Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (Art. 17, 20 GLKrWG), Wahlbeobachter.....	5
2.	Zulassung der Wahlbriefe.....	6
2.1	Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands.....	6
2.2	Allgemeines zum Stimmrecht.....	6
2.3	Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 79, § 79 b GLKrWO).....	6
2.3.1	Allgemeines	6
2.3.2	Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe	7
2.3.3	Behandlung der Wahlbriefe (2.4 der Wahlniederschrift)	7
2.3.4	Zurückweisung von Wahlbriefen (2.5 der Wahlniederschrift)	8
2.3.5	Vermerk in den Wahlniederschriften.....	10
2.3.6	Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde	10
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl ...	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 80 GLKrWO, 3.1, 3.2 der Wahlniederschrift)	11
3.3	Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge, Sortieren und Behandlung der Stimmzettel (§ 81 Abs. 1 GLKrWO, 3.3 bis 3.5 der Wahlniederschrift)	12
3.3.1	Allgemeines	12
3.3.2	Gültige Stimmzettel.....	12
3.3.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel.....	12
3.3.4	Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten.....	13
3.3.5	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	13

WA 2 BGM-24

3.4	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 81 Abs. 3 GLKrWO, 3.6 der Wahlniederschrift).....	13
3.5	Zählen der Stimmzettel (§ 81 Abs. 4, 5 GLKrWO, 3.7 der Wahlniederschrift).....	14
3.5.1	Arbeitsgruppen (Stimmzettel).....	14
3.6	Schnellmeldung (§ 88 GLKrWO).....	14
3.7	entfällt.....	15
3.8	Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Briefwahlergebnisses im Stimmbezirk (§ 87 GLKrWO, 3.10 der Wahlniederschrift)	15
3.9	Wahlniederschrift (§ 10 GLKrWO).....	15
3.10	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 89 GLKrWO).....	16
3.11	Übergabe der restlichen Wahlunterlagen.....	24

Hinweis:

Bei den Begriffen „Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Wahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem GLKrWG und der GLKrWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig von ihrem Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ bzw. „Briefwähler“ und „Stimmberechtigter“.

1. Allgemeines zum Briefwahlvorstand

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Der Briefwahlvorsteher – in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter – leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher** Sitzung (siehe Nr. 1.3).

1.1.2 Anwesenheit

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe (siehe Nr. 2) **müssen immer** der **Briefwahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie **mindestens ein Beisitzer** (also **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstands) **anwesend** sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **sollen alle** Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 2 GLKrWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist gemäß § 9 Abs. 2, § 6 Abs. 2 GLKrWO **beschlussfähig**, wenn der **Briefwahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter **sowie**

- a) bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe **mindestens ein Beisitzer** (insgesamt also mindestens **drei Mitglieder** des Briefwahlvorstands),
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **mindestens drei Beisitzer** (insgesamt also mindestens **fünf Mitglieder** des Briefwahlvorstands)

anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG).

Ist der Briefwahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Briefwahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte **ersetzen** oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Briefwahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 GLKrWO).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Briefwahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 8, § 58 Abs. 1 GLKrWO). Hilfskräfte können z. B. zur Vorbereitung des Auszählungsraums oder zum Öffnen der Wahlumschläge eingesetzt werden. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, insbesondere bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands, dürfen Hilfskräfte nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** hat der Briefwahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums

Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorsteher vor Beginn der Auszählung die notwendigen **Unterlagen und Gegenstände** (§ 58 GLKrWO).

Zur **Ausstattung** des Auszählungsraums gehören:

- a) Ein **Wahl Tisch** (§ 57 GLKrWO).

- b) Die **Wahlurnen** (§ 56, § 57 Satz 2 GLKrWO). Auf die Ausführungen unter Nr. 2.4 wird besonders verwiesen, wenn durch einen Briefwahlvorstand die Briefwahlergebnisse mehrerer Gemeinden getrennt mit eigenen Wahl Niederschriften ermittelt und festgestellt werden sollen.
- c) Ein **Schild** zur Kennzeichnung des Auszählungsraums an der Eingangstür. Befindet sich der Auszählungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Auszählungsraum zu kennzeichnen.
- d) Eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Auszählungsraums und des Wahl tisches des Briefwahlvorstands.
- e) Nicht radierfähige (**dokumentenechte**) **Stifte**. **Ausschließlich** mit diesen dokumentenechten Stiften sind die Wahl Niederschrift und die dazugehörigen Anlagen auszufüllen; dagegen führen vom **Wähler** ggf. mit radierfähigen Stiften gekennzeichnete Stimmzettel **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen.

1.3 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (Art. 17, 20 GLKrWG), Wahlbeobachter

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist **öffentlich**. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Anwesende Personen (z. B. „Wahlbeobachter“) sind berechtigt, die Zulassung/Zurückweisung der Wahlbriefe sowie die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu **verfolgen**, sofern sie die Tätigkeit des Briefwahlvorstands **nicht behindern** oder **stören**. Dabei können von anwesenden Personen auch Strichlisten geführt oder Notizen gefertigt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes **nicht** gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Ergebnisermittlung. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke „Annäherung“ der Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleiben muss.
- Störung der Mitglieder des Wahlvorstands durch **übermäßige** Kommentierungen, Fragen etc. der Wahlbeobachter (keine Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands).
- Einsicht in die Wahlunterlagen.
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.
- Gefährdung des Wahlheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln).
- Forderung einer Nachzählung.
- Private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich **unterbunden** werden. Jedenfalls aber sind **gezielte** Aufnahmen von Mitgliedern von Wahlvorständen, Wahlscheinen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Wählern und Mitgliedern von Wahlvorständen, das Wahlheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) **unzulässig**.

„Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von **Medienvertretern** aus den Auszählungsräumen („Moment-/ Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert wird und das Wahlheimnis nicht beeinträchtigt werden.

Der Briefwahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Auszählungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten sollten Wahlbeobachter an die Gemeinde verwiesen werden; im Fall der nachhaltigen Störung der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum (vgl. Art. 17, 20 GLKrWG) und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Auszählungsraum ist bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anzufordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen. Über nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung sowie über sonstige andere besondere Vorfälle im Auszählungsraum ist eine Niederschrift zu fertigen (5.1 der Niederschrift) und die Gemeinde über den Vorfall zu informieren.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands

Erscheinen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt (ca. 15:00 Uhr, siehe Nr. 2.3.1, zweiter Absatz) nicht alle Mitglieder des Briefwahlvorstands, hat sich der Briefwahlvorsteher bzw. stellvertretende Briefwahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe auch Nr. 1.1.3).

Der Briefwahlvorsteher stellt die erschienenen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahl Niederschrift namentlich fest.

Der Briefwahlvorsteher beginnt seine Tätigkeit damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist**. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 7 Abs. 1, 2 GLKrWO). Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 7 Abs. 3 GLKrWO) und ihr Gesicht nicht verhüllen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG).

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die **Wahlurnen leer** sind. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurnen. Sie dürfen erst zur Stimmenaushwertung wieder geöffnet werden (§ 59 Abs. 3 GLKrWO).

2.2 Allgemeines zum Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte hat

zur **Bürgermeisterwahl**

- **eine** Stimme für die Wahl eines Kandidaten

(Art. 40 Abs. 3 GLKrWG).

2.3 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 79, § 79 b GLKrWO)

2.3.1 Allgemeines

Der Wahlbrief ist der vom Briefwähler an die Gemeinde zurückgesandte **amtliche rote Wahlbriefumschlag**; er enthält im Regelfall

- den **Wahlschein**, ausgestellt von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für den mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift bezeichneten Wähler, im unteren Teil mit der vom Wähler oder einer Hilfsperson unterschriebenen **Versicherung an Eides statt**, und

- den verschlossenen **Stimmzettelumschlag** in dem sich jeweils der dazugehörige Stimmzettel befindet.

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss **rechtzeitig vor 18:00 Uhr** (ca. ab 15:00 Uhr, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe) angefangen werden, damit das Auszählen der Stimmen unmittelbar nach Verarbeitung der von der Gemeinde ggf. nachträglich überbrachten Wahlbriefe (vgl. 2.4.2 der Wahlniederschrift) beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand darf Wahlbriefe nur vom Beauftragten der **Gemeinde**, keinesfalls von den Briefwählern selbst oder von anderen Personen annehmen. Diese sind ggf. darauf hinzuweisen, dass sie ihren Wahlbrief nur bei der Gemeinde (Adresse auf dem Wahlbrief) abgeben können.

Nach der Feststellung der Anzahl und dem Öffnen der Wahlbriefe (2.3, 2.4, 2.5.1 der Wahlniederschrift) erfolgt die Prüfung einschließlich der **Zurückweisung und Zulassung der Wahlbriefe** für die **Bürgermeisterwahl** (2.5. der Wahlniederschrift).

2.3.2 Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt diese Zahl in **2.3 der Wahlniederschrift Bürgermeisterwahl**.

Ist dem Briefwahlvorstand ein **Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine** übergeben worden, vermerkt er dies unter 2.3 der Wahlniederschrift Bürgermeisterwahl. Der Wahlvorstand **sondert** die betroffenen Wahlbriefe zunächst **aus**; er öffnet diese Wahlbriefe erst nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt dann gemäß § 71 Abs. 2 GLKRWO über deren Zulassung oder Zurückweisung (siehe Nr. 2.3.4 Buchst. a)).

2.3.3 Behandlung der Wahlbriefe (2.5 der Wahlniederschrift)

Nach Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe (2.4 der Wahlniederschrift) werden von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer die roten Wahlbriefumschläge **einzel**n und jeweils **nacheinander** geöffnet. Der Beisitzer entnimmt dem Wahlbrief den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag für die Bürgermeisterwahl und übergibt sie dem Briefwahlvorsteher (§ 71 Abs. 1 GLKrWO).

Der Briefwahlvorsteher prüft, ob der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag zu **Bedenken** Anlass geben.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu Bedenken Anlass geben, wird der Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die **Stimmabgabe auf dem Wahlschein** selbst **vermerkt** hat. Für die Abgabe des Stimmzettelumschlags für die **Bürgermeisterwahl** wird auf dem Wahlschein rechts oben das **Kästchen** angekreuzt. Der Schriftführer oder ein damit besonders beauftragter Beisitzer **sammelt die Wahlscheine**.

Werden gegen den Wahlschein oder gegen den Stimmzettelumschlag Bedenken erhoben, werden diese Wahlbriefe unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **ausgesondert** und zu den (bereits ausgesonderten) Wahlbriefen gelegt, deren Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist (siehe Nr. 2.3.2); der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung dieser ausgesonderten Wahlbriefe **später** (siehe Nr. 2.3.4).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind, dass also der nächste Wahlbrief erst geöffnet werden darf, nachdem vom vorhergehenden Wahlbrief die Stimmabgabe auf dem Wahlschein (Kästchen) angekreuzt ist und der Stimmzettelumschlag in die Wahlurnen eingelegt ist oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

2.3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen (2.5.1.1 der Wahl Niederschrift)

Der Wahlbrief ist gem. § 71 Abs. 2 GLKrWO **durch Beschluss** des Briefwahlvorstands aus folgenden Gründen **zurückzuweisen**:

- a) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein** (für den jeweiligen Stimmkreis) **gültiger Wahlschein bei** (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GLKrWO).

Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er in einem offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.

Bei der Prüfung der **Gültigkeit des Wahlscheins** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Wahlschein darf **nicht** in einem **Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt sein.

Ist in diesem Verzeichnis der Vermerk „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ angebracht, muss der Wahlbrief ausgewertet werden; eine Zurückweisung ist nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um den Fall des § 28 Abs. 1 GLKrWO: Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat (d. h. dessen Wahlbrief bei der Gemeinde eingegangen ist), werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

- Es muss ein für den **zutreffenden Stimmkreis gültiger Wahlschein** vorliegen. Stimmkreis und Stimmkreis-Nr. sind auf dem Wahlschein vermerkt.
- Es muss ein **amtlicher, von der Gemeinde ausgestellter Wahlschein im Original** vorliegen.

Kopien von Wahlscheinen, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder **Fax-Ausdrucke** sind **nicht gültig** (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GLKrWO).

Ein **Muster** eines ausgefüllten Wahlscheins wurde dem Briefwahlvorsteher ausgehändigt. Der Wahlschein muss grundsätzlich von einem Bediensteten der Gemeinde **eigenhändig unterschrieben** und mit dem **Dienstsiegel** der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt sein.

Die **eigenhändige Unterschrift** des Bediensteten **kann entfallen**, wenn der Wahlschein per **EDV** erstellt wurde. Stattdessen ist i. d. R. der Name des Bediensteten eingedruckt. Ist dies nicht der Fall, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ sein.

Der Briefwahlvorsteher wurde von der Gemeinde unterrichtet, in welcher Weise die Wahlscheine unterschrieben und gesiegelt wurden. **In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde nachzufragen.**

Liegt kein oder kein gültiger Wahlschein vor, ist der Wahlbrief für **die** Wahl zurückzuweisen und die Zurückweisung jeweils unter 2.5.1.1 der Wahl Niederschrift für die Bürgermeisterwahl einzutragen.

- b) **Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben** (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWO).

Kein Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn der Wähler lediglich offensichtlich in der (falschen) Spalte für die Hilfsperson unterschrieben und keine weiteren Angaben zur Hilfsperson gemacht hat.

Fehlt das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift in der Versicherung an Eides statt, ist dies ebenso kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

Ist die Versicherung an Eides statt der **Hilfsperson** jedoch nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, weil z. B. die weiteren Angaben (Name, Anschrift) einer ggf. für den Wähler die Versicherung unterschreibenden Hilfsperson fehlen oder nicht lesbar sind, führt dies zur Zurückweisung des Wahlbriefs, weil keine Identifizierung der Hilfsperson möglich ist.

Fehlt die Unterschrift, ist der Wahlbrief für **die** Wahl zurückzuweisen und die Zurückweisung jeweils unter 2.5.1.1 der Wahl Niederschrift für die Bürgermeisterwahl einzutragen.

WA 2 BGM-24

- c) **Dem roten Wahlbriefumschlag ist kein Stimmzettelumschlag** beigefügt ((§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GLKrWO).

Dem steht gleich, wenn sich im roten Wahlbriefumschlag (neben dem Wahlschein) der bzw. die Stimmzettel offen - also **ohne** den zugehörigen Stimmzettelumschlag – befindet. Liegt der Stimmzettel **außerhalb** des Stimmzettelumschlags, liegt ein (Zurückweisungs-)Fall des (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GLKrWO vor (siehe Buchst. f)).

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c) (bei teilweiser Beanstandung).

- d) **Sowohl der rote Wahlbriefumschlag als auch der (weiße) Stimmzettelumschlag sind unverschlossen** ((§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GLKrWO).

Ist dagegen **nur** der rote Wahlbriefumschlag oder **nur** der (weiße) Stimmzettelumschlag offen, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c) (bei teilweiser Beanstandung).

- e) **Der rote Wahlbriefumschlag enthält mehrere (weiße) Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine** ((§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWO).

Beispiele:

(1) In einem Wahlbrief befinden sich **mehrere** gleichartige (weiße) Stimmzettelumschläge, aber nur **ein** gültiger Wahlschein: Der Wahlbrief ist für Wahl **zurückzuweisen**, für die **mehrere** gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind.

(2) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei gültige Wahlscheine** verschiedener Personen und für jede Wahl jeweils **zwei** gleichartige Stimmzettelumschläge: Der Wahlbrief mit den beiden gleichartigen Stimmzettelumschlägen ist **zuzulassen**.

(3) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei** gültige Wahlscheine verschiedener Personen, aber nicht auch jeweils zwei gleichartige Stimmzettelumschläge für die Wahl. Für **die** Wahlist der Wahlbrief **zurückzuweisen**.

Besonderheit bei Beispielen (2) und (3):

Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der **gesamte** Wahlbrief (einschließlich des gültigen Wahlscheins) zurückzuweisen, weil die Stimmzettelumschläge nicht dem gültigen bzw. ungültigen Wahlschein zugeordnet werden können.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c) (bei teilweiser Beanstandung).

- f) **Es ist kein amtlicher (weißer) oder überhaupt kein Stimmzettelumschlag benutzt worden** ((§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GLKrWO).

Dem steht gleich, wenn der **amtliche** (weiße) Stimmzettelumschlag **überhaupt nicht benutzt** wurde, die **Stimmzettel** also neben dem zugehörigen (amtlichen) Stimmzettelumschlag **offen** im (roten) Wahlbriefumschlag liegen oder wenn der **rote** Wahlbriefumschlag offensichtlich als (innerer) „Stimmzettelumschlag“ benutzt worden ist. Liegt/Liegen im roten Wahlbriefumschlag außerhalb des **verschlossenen** (weißen) Stimmzettelumschlags ein oder mehrere Stimmzettel, führt dies nicht zur Zurückweisung des Wahlbriefs. Der Wahlbrief ist beschlussmäßig nach 2.3.6 Buchst. b) zu behandeln und der/die Stimmzettel mit einem Vermerk in den roten Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag wird später der Wahlunterschrift beigefügt.

Dagegen ist die Verwendung eines **nicht amtlichen** (neutralen) **Briefumschlags** anstelle des roten Wahlbriefumschlags (oder eines Wahlbriefumschlags für eine andere Wahl) als **äußere Hülle**

WA 2 BGM-24

(„Wahlbriefumschlag“) **kein Zurückweisungsgrund**, wenn die inneren Stimmzettelumschläge jeweils nicht zu beanstanden sind.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c) (bei teilweiser Beanstandung).

- g) **Es ist ein (weißer) Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält** (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 GLKrWO).

Abweichungen sind unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Wahlgeheimnisses zu betrachten. Darunter fallen erhebliche **Farbabweichungen** oder **Beschädigungen** des weißen Stimmzettelumschlags, die einen Rückschluss auf einen bestimmten Wähler zulassen.

Eine Abweichung kann auch darin bestehen, dass der Stimmzettelumschlag dicker oder schwerer als gewöhnlich ist (z. B. weil sich zusätzliche Stimmzettel in dem Stimmzettelumschlag befinden).

Wenn nur der äußere rote Wahlbriefumschlag abweicht (z. B. beschädigt, extra mit Klebestreifen zugeklebt ist usw.), ist das **kein** Zurückweisungsgrund (s. a. Buchst. d): offener Umschlag und Buchst. f): „neutraler“ Umschlag).

Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs durch den Briefwahlvorstand führen. Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist insoweit **abschließend**.

Der Zurückweisungsgrund **„nicht rechtzeitiger Eingang des Wahlbriefs“** (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWO) ist für den Briefwahlvorstand unbeachtlich, da der Wahlbrief **immer** bei der auf dem Wahlbriefumschlag vermerkten Gemeinde eingehen muss; verspätet eingegangene Wahlbriefe leitet die Gemeinde dem Briefwahlvorstand also überhaupt nicht zu.

2.3.5 Vermerk in den Wahlniederschriften

Die **Zahlen** der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind für **die Wahl getrennt** unter **2.5 der Wahlniederschrift** zu **vermerken**.

2.3.6 Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde

- a) Durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (roter Wahlbriefumschlag samt Inhalt, **einschl. Wahlschein**) sind

- mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen (zusätzlich sollte für den Beschluss auch das Abstimmungsverhältnis vermerkt werden) und
- wieder zu **verschließen**.
- Eine fortlaufende **Nummerierung ist nicht notwendig** (aber auch nicht unzulässig); für die jeweils zutreffenden Fallgruppen ist lediglich die Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen unter 2.5. der Wahlniederschrift für die Bürgermeisterwahl einzutragen.

Diese Wahlbriefe sind **auszusondern**, d. h. von einem Beisitzer in **Verwahrung** zu nehmen und später der Wahlniederschrift für die **Bürgermeisterwahl** beizufügen (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWO).

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler (B) gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 71 Abs. 4 GLKrWO). Es erfolgt **kein** Eintrag als „ungültige Stimmen“ unter Abschnitt 4 der jeweiligen Wahlniederschriften (siehe jeweils 2.5. der Wahlniederschriften).

- b) Durch Beschluss zugelassene Wahlbriefe (2.5.4 der Wahlniederschrift)

Die Stimmzettelumschläge der beschlussmäßig **zugelassenen** Wahlbriefe sind **ungeöffnet** in die jeweilige **Wahlurne** zu legen; die Stimmabgabe wird auf dem Wahlschein im Kästchen vermerkt (siehe Nr. 2.3.3). Die zu diesen Wahlbriefen gehörenden **Wahlscheine** sind für die Zählung der Stimmabgabevermerke für die Bürgermeisterwahl (siehe Nrn. 3.2 und 4) auszuwerten; da sie später der Wahlniederschrift beizufügen sind, müssen sie **gesondert** verwahrt werden (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GLKrWO). Ein gesonderter Vermerk für den Beschluss ist nicht erforderlich.

c) Teilweise beanstandete Wahlbriefe

War nur einer der zwei Stimmzettelumschläge zu beanstanden (siehe Nr. 2.3.4 **Buchst. a**) letzter Absatz, **Buchst. c) bis f)**), ist dieser im (roten) Wahlbriefumschlag zu belassen und ohne Wahlschein auszusondern (siehe Buchst. a)). **Nur** für den jeweils ausgesonderten Stimmzettelumschlag liegt dann **keine Stimmabgabe** vor. Der jeweils andere (ordnungsgemäße) Stimmzettelumschlag mit dem nicht zu beanstandenden Wahlschein ist entspr. Buchst. b) der **Auswertung zuzuführen**.

In den Fällen der Nr. 2.3.4 **Buchst. c)** (nicht beide, sondern nur ein Stimmzettelumschlag fehlen) ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken, welcher Stimmzettelumschlag fehlt; im Übrigen ist der ordnungsgemäße Stimmzettelumschlag und der Wahlschein der Auswertung zuzuführen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl

3.1 Allgemeines

Nachdem die nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und **ungeöffnet** in die Wahlurnen gelegt worden sind, **jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr** und erst nach Verarbeiten der von der Gemeinde etwa noch nachträglich zugeteilten Wahlbriefe, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis für die **Bürgermeisterwahl** fest (§ 79 b Abs. 1 GLKrWO).

Das Briefwahlergebnis ist **ohne Unterbrechung** festzustellen (§ 79 Abs. 3 GLKrWO). Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln in Gegenwart des Briefwahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

3.2 Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 80 GLKrWO, 3.1, 3.2 der Wahlniederschrift)

Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne und entnimmt die **(weißen) Stimmzettelumschläge**. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anschließend teilt sich der Briefwahlvorstand zur schnelleren Ermittlung der **Zahl der Wähler** in die **zwei Arbeitsgruppen**; diese zählen **gleichzeitig**:

a) Arbeitsgruppe (Beisitzer) alle **(weißen) Stimmzettelumschläge**, und zwar **ohne sie zu öffnen**.

Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge ist unter 3.1.2 **und** in 4. **Kennbuchstabe B** der Wahlniederschrift einzutragen;

b) Arbeitsgruppe (Briefwahlvorsteher und Schriftführer): alle **Stimmabgabevermerke** auf den Wahlscheinen (**Kästchen**)

Die Gesamtzahl der angekreuzten Kästchen ist vom Schriftführer unter 3.2.3 der Wahlniederschrift einzutragen.

Kontrolle (3.2.4 der Wahlniederschrift): Die **Gesamtzahl** der abgegebenen (weißen) **Stimmzettelumschläge** (Buchst. a)) muss mit der Gesamtzahl aller **Stimmabgabevermerke auf den**

Wahlscheinen (Buchst. b)) **übereinstimmen**. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen.

Eine auch nach wiederholter Auszählung sich ergebende **Abweichung** dieser Zahlen ist unter 3.2.4 der Wahl Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Sortieren und Behandlung der Stimmzettel (§ 81 Abs. 1 GLKrWO, 3.3 bis 3.5 der Wahl Niederschrift)

3.3.1 Allgemeines

Erst nach dem Zählen der Wähler (siehe Nr. 3.2) öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die weißen Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) Stimmzettel,
 - geordnet nach Wahlvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 3.3.2),
 - die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 3.3.3),
 - die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 3.3.5);
- c) **Stimmzettelumschläge**, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten (siehe Nr. 3.3.4).

Der Briefwahlvorstand hat also bei der **Sortierung** der Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln mit **(eindeutig) gültigen** Stimmabgaben **und (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzetteln** sowie **Stimmzettelumschlägen**, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten. **Eindeutig gültig** sind ausschließlich solche Stimmabgaben/Stimmzettelumschläge zu werten, bei denen keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. In Zweifelsfällen ist der Stimmzettel/Stimmzettelumschlag immer der Beschlussfassung zuzuführen, da ansonsten eine spätere Kontrolle durch den Wahlleiter nicht mehr möglich ist.

Alle anderen Stimmzettel/Stimmzettelumschläge sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Briefwahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Briefwahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist **(mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel)** ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand (siehe Nrn. 3.3.5 und 3.4) möglich.

3.3.2 Gültige Stimmzettel

Das sind Stimmzettel, auf denen in eindeutiger Weise jeweils nur **ein** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen nach § 77 Abs. 2 GLKrWO auch Stimmzettel, auf denen jeweils **kein** Bewerber, sondern nur **eine** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist; die Stimme ist der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen.

3.3.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die ungekennzeichneten Stimmzettel sind entsprechend 3.4 der Wahl Niederschrift zu behandeln; die Anzahl ist zu vermerken. Über diese **eindeutig** ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein** Beschluss des Briefwahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO **ungültig**.

3.3.4 Stimmzettelumschläge, die keinen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten

Diese Stimmzettelumschläge sind entsprechend 3.5 der Wahl Niederschrift zu behandeln.

Die **Anzahl** der Stimmzettelumschläge mit den Vermerken „leer“ ist unter 3.3.2 der Wahl Niederschrift einzutragen.

3.3.5 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder **eindeutig** gültig noch **eindeutig** ungekennzeichnet sind. Über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Briefwahlvorstand **in jedem Einzelfall Beschluss** zu fassen (siehe Nr. 3.4).

Folgende Fälle kommen **insbesondere** in Betracht:

- a) Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig (**ungültig** gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO).
- b) Der Stimmzettel ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht, oder er enthält einen Zusatz oder Vorbehalt (jeweils **ungültig** gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 6 GLKrWO).
- c) Der Wille des Wählers ist (zunächst) nicht zweifelsfrei erkennbar. Zur Art der Kennzeichnung eines Stimmzettels siehe Nr. 3.3.2.

Beispiele:

- auf dem Stimmzettel sind mehrere Bewerber **verschiedener** Parteien oder Wählergruppen,
- auf dem Stimmzettel sind ein Bewerber (oder mehrere Bewerber **derselben** Partei oder Wählergruppe) **und** eine **andere** Partei oder Wählergruppe,
- auf dem Stimmzettel sind mehrere Parteien oder Wählergruppen

gekennzeichnet. Diese Stimmen sind **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (§ 83 Abs. 2 Nr. 1, § 84 GLKrWO).

- Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere gleichartige Stimmzettel** und sind diese **nicht verschieden** gekennzeichnet, sind die Stimmzettel **beschlussmäßig** als eine **gültige** Stimme zu werten (§ 83 Abs. 3 GLKrWO). Ist nur einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und die anderen sind ungekennzeichnet, zählt dies ebenfalls als eine gültige Stimme. Sind die Stimmzettel jedoch **verschieden** gekennzeichnet, sind sie **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (**eine** ungültige Stimme, vgl. § 83 Abs. 3 GLKrWO). In jedem Fall sind diese Stimmzettel fest miteinander zu verbinden (heften oder Klebeband).
- Sind auf dem Stimmzettel **ein** Bewerber **und** dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme ebenfalls **gültig**, weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist (§ 83 Abs. 2 Nr. 1 GLKrWO); die Stimme ist **beschlussmäßig** dem gekennzeichneten Bewerber zuzurechnen.

3.4 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 81 Abs. 3 GLKrWO, 3.6 der Wahl Niederschrift)

Die Beisitzer, die die Stapel mit den Stimmzetteln in Verwahrung haben, die Anlass zu Bedenken geben, übergeben dem Briefwahlvorsteher nacheinander die beiden Stimmzettelstapel.

Anschließend hat der **gesamte** Briefwahlvorstand (einschließlich des Schriftführers) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines **jeden** Stimmzettels **einzelnen Beschluss zu fassen** (§ 81 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO). Dazu zeigt der Briefwahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des

WA 2 BGM-24

Briefwahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes **einzelnen** dieser Stimmzettel herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG). Den Grund für die **Ungültigkeit** bzw. **Gültigkeit** und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses (§ 81 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG). Auf der Rückseite des Stimmzettels kann auch ein **Beschlussaufkleber** angebracht werden.

Da die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, später der Wahlniederschrift beizufügen sind (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 GLKrWG), sind diese **gesondert** zu den Stapeln mit den (nach Wahlkreisvorschlägen sortierten) eindeutig gültigen oder den ungekennzeichneten Stimmzetteln zu legen.

3.5 Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen (§ 81 Abs. 4, 5 GLKrWG, 3.7 der Wahlniederschrift)

Zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses teilt sich der Briefwahlvorstand nunmehr in **zwei Arbeitsgruppen**.

3.5.1 Arbeitsgruppen (Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **Stimmzetteln** nach Wahlvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind.

Stimmt das **Ergebnis** der für jeden Bewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Bewerber entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Wahlvorschlag in der Wahlniederschrift unter **4., D 01, D 02 usw.**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Bei der Zählung der ungültigen Stimmen sind die leeren Stimmzettelumschläge entsprechend 3.7. der Wahlniederschrift zu behandeln.

Stimmt die Zahl der ungültigen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahlniederschrift unter **4. Kennbuchstabe C** einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

3.6 Schnellmeldung (§ 88 GLKrWG)

Für die Schnellmeldung überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. B bis E) der Wahlniederschrift in den **Vordruck Schnellmeldung**.

Der Briefwahlvorsteher meldet das Ergebnis der Ersten Schnellmeldung **auf schnellstem Weg** (i. d. R. per Telefon, E-Mail oder Fax) an die vereinbarte Stelle weiter. Die **Reihenfolge** der Angaben im Vordruck Schnellmeldung ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, E-Mail oder Fax nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Meldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Erste

Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

3.7 entfällt

3.8 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Briefwahlergebnisses (§ 87 GLKrWO, 3.10 der Wahl Niederschrift)

Das endgültige Briefwahlergebnis wird unter **Abschnitt 4** der Wahl Niederschrift festgestellt.

Es ist vom Briefwahlvorsteher, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Auszählungsraum mehr anwesend sind, mit folgenden Angaben **mündlich bekannt zu geben**:

1. die Zahl der Wähler (Kennbuchstabe B),
2. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen (Kennbuchstabe C),
3. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Bewerber (Kennbuchstabe D),
4. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Erststimmen“),
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstaben D 01, D 02, D 03 usw.).

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift (siehe Nr. 3.9) anderen als den in § 88 Abs. 1 GLKrWO genannten Stellen nicht mitteilen.

3.9 Wahl Niederschrift (§ 10 GLKrWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift zu erstellen. **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahl Niederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahl Niederschrift; gleichzeitig bestätigen sie, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben der Wahl Niederschrift erfolgt ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift unter 5.4.2 zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand nach § 81 Abs. 3 GLKrWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 3.4);
- b) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse (vgl. 5.1 der Wahl Niederschrift, siehe auch Nr.1.3).

Die vom Briefwahlvorstand **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind der Niederschrift beizufügen.

Das Gleiche gilt für die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand besonders **beschlossen** hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (siehe Nr. 2.3.6 Buchst. b).

Die Wahl Niederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8a** zu bündeln bzw. in die entsprechende **Versandtasche T 8a** einzulegen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der Gemeinde auf **schnellstem Weg** zu übergeben. Die Übergabe ist in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.10 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 89 GLKrWO)

Nach Schluss des Wahlgeschäfts **verpackt und verschnürt** der Briefwahlvorsteher je für sich alle weißen Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind:

- die Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Bewerbern,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen die Vermerke „leer“ (siehe Nr. 3.3.4) angebracht sind,

versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde zusammen mit der Wahl Niederschrift (Bürgermeisterwahl) samt Anlagen (siehe Nr. 3.9).

Werden die versiegelten Pakete zusammen mit der Wahl Niederschrift übergeben, ist die Übergabe am Ende der Wahl Niederschrift entsprechend zu vermerken.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.11 Übergabe der restlichen Wahlunterlagen

Der Briefwahlvorsteher gibt ferner der Gemeinde das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen bzw. die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, die Wahlurnen und die ihm sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände zurück. Diese Unterlagen können auch am Tag nach der Abstimmung übergeben werden.